

Unterschiede Ehe und Konkubinat; Punkte die man beachten sollte

Noch bis in die 1970er Jahre war das Konkubinat verboten, im Kanton Wallis gar bis 1995. Das als liederlich angesehene Zusammenleben war ein öffentliches Ärgernis, das es «auf Anzeige hin durch Trennungsbefehl mit Androhung der Ungehorsamsstrafe» zu beenden galt. Diese Zeiten sind vorbei, heute sind Partnerschaften, bei denen die Partner ohne Trauschein zusammenleben, zunehmend Alltag. Rechtlich sind Konkubinatspaare Ehepaaren aber nicht gleichgestellt. Sieben ausgewählte Punkte, die beachtet werden sollten:

Die Trennung

Im Gegensatz zur Ehe ist das Konkubinat gesetzlich kaum geregelt. Wenn ein Paar gemeinsame Kinder hat oder zusammen Wohneigentum erwerben möchte oder auch für Patchwork-Familien ist ein Konkubinatsvertrag deshalb oft sinnvoll. Ein Konkubinatsvertrag kommt auch für die Regelung einer allfälligen Trennung und eines nachpartnerschaftlichen Unterhalts in Betracht. Ein solcher ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Die Durchsetzung der gegenseitigen vertraglichen Ansprüche vor Gericht erfolgt über eine Zivilklage. Dabei werden abhängig vom Streitwert allenfalls hohe Kostenvorschüsse verlangt. Verheirateten Paaren hingegen steht bei einer Trennung das erleichterte Familienrechts-Verfahren zur Verfügung.

Die Vorsorge

Zur AHV: Stirbt einer der Ehepartner, erhält der Hinterbliebene eine Witwen- oder Witwerrente. Bei Konkubinatspartnern ist dies gesetzlich nicht vorgesehen. Kommt es zu einer Scheidung, werden die während der Ehe erhaltenen AHV-Gutschriften zwischen den beiden Partnern geteilt. Beim Konkubinat gibt es keine solche Regelung. Hingegen kann es im Alter für Paare finanziell von Vorteil sein, im Konkubinat zu leben und nicht verheiratet zu sein, da die Plafonierung der AHV-Ehegattenrente entfällt.

Zur Pensionskasse: Beim Tod des Ehepartners ist gesetzlich geregelt, dass der oder die Hinterbliebene im Allgemeinen Anspruch auf die Pensionskasse des Verstorbenen bzw. eine Hinterbliebenenrente hat. Bei Konkubinatspartnern ist dies gesetzlich nicht der Fall. Die meisten Pensionskassen haben aber eine entsprechende Regelung eingeführt, mit der auch der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin Anspruch auf Todesfallkapitalien oder Renten haben. Konkubinatspartnern wird empfohlen, hierfür das Reglement der entsprechenden Pensionskasse zu konsultieren, insbesondere auch betreffend einer allenfalls nötigen Begünstigenerklärung. Trennt sich ein Ehepaar, so wird das Pensionskassenguthaben, das während der Ehe angespart wurde, hälftig aufgeteilt. Bei Konkubinatspaaren ist dies nicht der Fall. Hierbei handelt es sich um einen der klassischen Nachteile des Konkubinats. Beim Konkubinatspartner, der beispielsweise wegen der

Kinderbetreuung weniger arbeitet, droht hier eine Lücke in der Pensionskasse zu entstehen.

Zur Säule 3a: Stirbt ein Ehepartner, geht das Vorsorgevermögen der Säule 3a an den hinterbliebenen Gatten. Im Konkubinat ist dies nicht der Fall, wenn keine Regelung getroffen wurde. Man kann aber den Konkubinatspartner für den Todesfall als Begünstigten einsetzen. Erfolgt dies, steht dieser auf derselben Stufe in der Begünstigungsreihenfolge wie die Kinder. Dazu muss man bei der entsprechenden 3a-Vorsorgestiftung ein nötiges Formular einreichen.

Die Steuern

Oft fahren doppelverdienende Eheleute bei der Besteuerung ihrer Einkommen schlechter als Konkubinatspartner. Die steuerlichen Auswirkungen sind aber im konkreten Einzelfall zu prüfen. Hingegen sind die höheren Erbschaftssteuern in vielen Kantonen ein grosser Nachteil für Konkubinatspaare. Im Thurgau ist für Nichtverwandte eine einfache Steuer von 8% vorgesehen. Auf der einfachen Steuer wird zusätzlich ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 0,5% je Fr. 1000.– bis zu einem steuerbaren Vermögensanfall von Fr. 500 000.–, einheitlich 250% bei einem steuerbaren Vermögensanfall von über Fr. 500 000.–. Das heisst im Thurgau kann eine Erbschaftsteuer von bis zu 28 Prozent anfallen. Einen Freibetrag gibt es nicht.

Das Erbe

Beim Erben werden Konkubinatspartner vom Gesetz nicht berücksichtigt, es gibt kein gesetzliches Erbrecht der Konkubinatspartner. Für Konkubinatspaare ist es deshalb sehr wichtig, ein Testament zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass Nachkommen von Konkubinatspaaren gemäss heute geltendem Gesetz einen Pflichtteilsanspruch von 75% am Nachlassvermögen haben. Vor der Erbteilung kommt bei verheiratet gewesenen Paaren zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung. Bei Konkubinatspaaren gibt es hingegen keine gesetzlichen güterrechtlichen Ansprüche.

Die Fragestellungen betreffend Konkubinat, Ehe und Trennung können sehr vielseitig und komplex sein. Die vorstehenden Ausführungen vermögen daher nur einen Grobüberblick zu geben. Für eine detaillierte Beratung im Einzelfall empfiehlt es sich daher, eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.